



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. August 2006

Nr. 31

I n h a l t

Seite

**Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für die Fakultät für Physik**

232

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Physik

vom 2. August 2006

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) nach Zustimmung der Fakultät für Physik in seiner Sitzung am 31. Juni 2006 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 2. August 2006 gemäß 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 3 Doktorand
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Dissertation
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Beurteilung
- § 10 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion
- § 12 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Doktorjubiläum
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 16 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Physik verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens in den Fächern:

Physik
Geophysik
Meteorologie

Optik und Photonik

(2) Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Verdienste auf naturwissenschaftlichem Gebiet die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.,) verleihen.

(3) Die Fakultät kann eine an der Universität Karlsruhe (TH) in einem der in Absatz 1 genannten Fächer erworbene Doktorurkunde nach Ablauf von 50 Jahren erneuern.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung für die Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an einer deutschen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Fächer voraus.

Nach §38 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) muss der Bewerber

- a) einen Masterstudiengang oder
- b) einen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- c) einen postgradualen Studiengang im Sinne des §38 Abs. 3 Ziffer 3 LHG erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Über Ausnahmen sowie gegebenenfalls notwendige Anerkennungen und Ergänzungsleistungen im Zusammenhang mit Absatz 1 entscheidet der Dekan.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Deutschen Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht, kann unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Dekan kann ein Eignungsfeststellungsverfahren anordnen und Ergänzungsleistungen festsetzen.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen von deutschen Fachhochschulen und Berufsakademien, ausgenommen Masterabsolventen nach Abs. 1 S. 2 a) können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie einen sehr guten Studienabschluss in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Fächer nachweisen und ihre Eignung zur Promotion von der Fakultät für Physik festgestellt wurde. Über das Eignungsfeststellungsverfahren und die zur Zulassung noch zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Dekan unter Berücksichtigung der an der Fachhochschule oder Berufsakademie erbrachten Prüfungsleistungen. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll spätestens nach drei Semestern abgeschlossen sein.

§ 3 Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt, kann die Annahme als Doktorand bei der Fakultät beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Physik, dass dieser bereit ist, die Arbeit zu betreuen,
- b) ein vorläufiger Arbeitstitel der Dissertation,
- c) eine Erklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Physik aus einem Institut, dem der Doktorand nicht angehört, zur Bereitschaft, als Mentor die Doktorarbeit zu begleiten. Die Aufgaben des Mentors werden von der Kommission für Wissenschaftlichen Nachwuchs festgelegt.

(2) Mit dem positiven Bescheid des Dekans wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von § 38 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes begründet.

Eine Ablehnung des Antrags bedarf eines Beschlusses des Fakultätsrats.

(3) Ein Doktorand kann das Doktorandenverhältnis auflösen. Er hat dies schriftlich dem betreuenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten und dem Dekan mitzuteilen.

(4) Fällt der die Arbeit betreuende Professor, Hochschul- oder Privatdozent aus, bemüht sich die Fakultät, das nach Absatz 2 begründete Doktorandenverhältnis aufrecht zu erhalten. Hierzu gehört auch die Benennung eines neuen Betreuers innerhalb von einem Monat nach Ausscheiden des ursprünglichen Betreuers.

(5) Besteht begründete Sorge, dass die Dissertation innerhalb angemessener Zeit nicht zum Abschluss kommt, kann der Dekan nach vorheriger Rücksprache mit dem betreuenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, dem Mentor und dem Doktoranden das Doktorandenverhältnis wieder auflösen. In der Regel ist ein solches Gespräch spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Doktorandenverhältnisses durchzuführen.

§ 4 Zulassung zur Promotion

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der Kandidat beim Dekan schriftlich die Zulassung zur Promotion. Das Zulassungsgesuch ist über die Universitätsverwaltung an den Dekan zu richten.

Dem Zulassungsgesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Abriss des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges
- b) das Abschlusszeugnis einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder das Zeugnis über ein bestandenenes Staatsexamen sowie, wenn eine Sondergenehmigung nach § 2 Abs. 2 gegeben wurde, der Bescheid des Dekans,
- c) eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Dissertation selbständig gefertigt wurde und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden,
- d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsverfahren,
- e) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz,
- f) ein Antrag auf Prüfung nach § 8 Abs. 2 b), falls diese Art der Prüfung gewünscht wird.

(2) Eine Ausfertigung der Dissertation ist im Dekanat einzureichen.

(3) Der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen. Sind diese vollständig, so wird das Promotionsverfahren vom Dekan eingeleitet. Es besteht aus der Beurteilung der Arbeit und der mündlichen Prüfung.

(4) Solange kein Gutachten zur Dissertation vorliegt, kann der Kandidat das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Arbeitsbereich der Fakultät behandeln und einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen. Sie muss die Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag des Kandidaten der Arbeit zu entnehmen sein.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Dekan.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Ist das Promotionsgesuch angenommen, so bestellt der Dekan den Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus dem Dekan oder einem von ihm benannten Professor der Fakultät als Vorsitzenden, dem Referenten und mindestens einem Korreferenten sowie aus den an der mündlichen Prüfung beteiligten Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät und evtl. weiteren Prüfern aus einer anderen Fakultät der Universität.

(2) Referent kann jeder Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät sein; einer der Referenten muss an der Fakultät Professor und als solcher Beamter auf Lebenszeit oder auf eine W3-Professur eingewiesen sein.

Wenn es das Dissertationsthema erfordert, kann einer der Referenten aus einer anderen Fakultät der Universität Karlsruhe (TH) oder aus einer anderen Universität zugezogen werden. Referent ist im Regelfall der Professor, Hochschul- oder Privatdozent, der den Kandidaten betreut hat.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referenten legen getrennte Gutachten über die Dissertation vor und bewerten sie. Für die Beurteilung sind folgende Noten zu verwenden:

Sehr gut
gut
genügend
nicht genügend.

Bei den Noten „sehr gut“, „gut“ und „genügend“ können Zwischenwerte in halben Stufen gebildet werden.

Die Dissertation ist zur Annahme empfohlen, wenn sie mindestens mit „genügend“ beurteilt ist.

(2) Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen. Diese Frist kann vom Dekan verlängert werden.

(3) Dissertation und Gutachten liegen nach Mitteilung durch den Dekan an die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Innerhalb dieser Frist kann jeder Professor, Hochschul- oder Privatdozent schriftlich Einspruch gegen die Beurteilung erheben.

(4) Empfehlen die Referenten die Annahme der Dissertation und ist kein Einspruch nach Absatz 3 erfolgt, so ist die Arbeit angenommen. Empfehlen die Referenten die Ablehnung, so ist die Arbeit abgelehnt.

(5) Bei nicht übereinstimmenden Voten der Referenten zur Annahme der Arbeit oder bei Einspruch eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten entscheidet der Dekan über die weitere Vorgehensweise. Dabei sind die Referenten der Arbeit und gegebenenfalls der Professor, Hochschul- oder Privatdozent, der den Einspruch eingelegt hat, zu hören.

Ein Referent, der eine Arbeit abgelehnt hat, kann verlangen, dass er in der Dissertation nicht als Referent genannt wird.

(6) Mit der Ablehnung der Arbeit ist das Promotionsverfahren beendet. Die Ablehnung ist dem Bewerber durch den Dekan mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Arbeit angenommen, so bestimmt der Dekan den Termin und die Art der mündlichen Prüfung.

(2) Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

a) Kolloquium in dem gewählten Fach nach § 1 Abs. 1

b) Prüfung im Promotionsfach als Hauptfach und in zwei Nebenfächern.

Der Regelfall ist das Kolloquium. Der Dekan kann in begründeten Fällen oder auf begründeten Antrag des Kandidaten eine Prüfung gem. Satz 1 b) festlegen.

In beiden Fällen sind die Prüfungen mit jedem Kandidaten einzeln vorzunehmen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 a) findet in der Form eines mindestens einstündigen Kolloquiums statt, zu dem die Referenten, die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät sowie der Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten einzuladen sind. Auf Vorschlag des Referenten kann der Dekan weitere Teilnehmer zulassen. Im Kolloquium soll der Kandidat zeigen, dass er den Problembereich seiner Dissertation gründlich beherrscht und deren Verbindung zu anderen Bereichen seines Fachs erkannt hat. Alle Professoren, Hochschul- und Privatdozenten haben das Recht, Fragen zu stellen. Der Dekan oder ein von ihm nach § 6 Abs. 1 benannter Professor führt den Vorsitz.

(4) Doktoranden der Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

(5) Das mündliche Examen nach Absatz 2 b) besteht aus einer Prüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern von je etwa einer Stunde Dauer. Die vom Kandidaten gewählten Nebenfächer bedürfen der Zustimmung des Dekans.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Der Kandidat kann Vorschläge machen.

Zu jeder Prüfung nach Absatz 2 b) ist ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent als Beisitzer hinzuzuziehen.

(6) Für die Beurteilung der mündlichen Leistung gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Beurteilung

Nach beendeter mündlicher Prüfung befindet der Prüfungsausschuss in einer Schlussbesprechung über das Gesamtergebnis. Es wird in einem Protokoll festgehalten, das von allen Anwesenden unterschrieben wird.

Die Gesamtnote kann lauten:

Mit Auszeichnung bestanden

Sehr gut bestanden

Gut bestanden

Bestanden

Nicht bestanden.

Bei der Festlegung der Gesamtnote sind die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung und die wissenschaftliche Bedeutung der Dissertation angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres, die Wiederholung dieses Teils der Prüfung beantragen.

(2) Beantragt der Kandidat die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen. Die Unterlagen mit den Gutachten verbleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

- (1) Die Dissertation muss ein Titelblatt nach dem Muster der Anlage 1 enthalten.
- (2) Die Dissertation ist vom Kandidaten in einer von den Referenten genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung erfolgen. In begründeten Fällen kann die Frist vom Dekan verlängert werden, höchstens aber um ein weiteres Jahr.
- (3) Die Zahl der unentgeltlich abzuliefernden Pflichtexemplare ist in der Anlage 2 genannt.
- (4) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der vom Dekan und vom Rektor unterzeichneten Promotionsurkunde vollzogen. Erst die Aushändigung der auf den Tag der Schlussbesprechung ausgestellten Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 12 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen erklären. Der Dekan muss den Rektor von diesem Beschluss unterrichten. Eine solche Entscheidung ist dem Kandidaten unter Angabe der Gründe vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Dagegen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch des Betroffenen beim Rektor zulässig.
- (2) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Ehrenpromotion

- (1) Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete kann die Fakultät auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c. oder Dr. e. h.) verleihen. Die Verleihung eines Doktors ehrenhalber kann nicht an ein Mitglied der Universität oder an ein Mitglied ihrer Organe erfolgen.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c. oder Dr. E. h.) bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH). Die Fakultät soll in der Regel nicht mehr als einen Ehrendoktor in 2 Jahren ernennen.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt in angemessenem Rahmen durch den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 14 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine an der Universität Karlsruhe (TH) in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Fächer erworbene Doktorurkunde frühestens anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Universität Karlsruhe (TH) angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

- (1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden.

(2) Der Doktorand wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem Betreuer verantwortlich betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der Rektor und der Betreuer des Doktoranden der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden

- a) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der in der Regel paritätisch aus den beiden Fakultäten besetzt wird,
- b) die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen sowie die mündliche Prüfung abzugeben ist,
- c) die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
- d) die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus. Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Gleichzeitig findet die Promotionsordnung zu Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften vom 28. August 1989 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 5. Juni 1996 für die Promotionen in der Fakultät für Physik keine Anwendung mehr.

Für Kandidaten, deren Doktorandenverhältnis vor diesem Zeitpunkt begründet wurde, kann das Promotionsverfahren nach der bisher gültigen Promotionsordnung durchgeführt werden.

Karlsruhe, den 2. August 2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*

Anlage 1

(Titel der Dissertation)

.....

.....

Zur Erlangung des akademischen Grades eines
DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN
von der Fakultät für Physik der Universität (TH)
Karlsruhe

genehmigte

DISSERTATION

von

(akademischer Grad, Vorname und Name)
aus (Geburtsort)

Tag der mündlichen Prüfung

Referent

Korreferent(en)

Anlage 2

(1) Der Doktorand kann die Dissertation in der in den Buchstaben a bis d beschriebenen Weise veröffentlichen und hat der Universitätsbibliothek folgende Exemplare abzuliefern:

a) Eine maschinenlesbare Datei in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der Universitätsbibliothek oder

b) 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden oder

c) 3 gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist oder

d) 3 Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

„(2) Ein genehmigtes gedrucktes Exemplar der Dissertation ist im Dekanat zu hinterlegen.

(3) Die nach Buchstabe a oder b eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt nach Anlage 1 enthalten. Die Dissertation wird in der durch die Referenten genehmigten Fassung veröffentlicht. Der Doktorand muss schriftlich gegenüber der Universitätsbibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der genehmigten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und b das Recht, Kopien der Dissertation in gedruckter Form herzustellen und zu verbreiten.

(5) Die nach Absatz 1 Buchstabe c und d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der Fakultät für Physik der Universität Karlsruhe (TH) angenommene Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung. Ist ein anderer Titel genehmigt worden als der des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.

(6) Über Ausnahmen von der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 1 entscheidet der Dekan auf schriftlichen Antrag des Doktoranden. Die Entscheidung ist der Universitätsbibliothek schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Abs. 1 ist in allen Fällen zu beachten.